

L 10 AL 162/12 NZB

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung
10
1. Instanz
SG Nürnberg (FSB)
Aktenzeichen
S 5 AL 303/11
Datum
10.05.2012
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 10 AL 162/12 NZB
Datum
16.07.2012
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Keine Zulassung der Berufung mangels Vorliegens von Zulassungsgründen.

I. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 10.05.2012 - [S 5 AL 303/11](#) - wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Streitig ist der Eintritt einer Sperrzeit.

Im Rahmen der Überprüfung gemäß [§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) des Bescheides vom 02.02.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.03.2011 lehnte die Beklagte die Aufhebung dieser Bescheide ab (Bescheid vom 19.05.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.05.2011). In der mündlichen Verhandlung vom 19.07.2011 - an dieser hat der Kläger nicht teilgenommen - des dagegen von ihm eingeleiteten Klageverfahrens S 5 AL 232/11 hat die Beklagte den Bescheid vom 02.02.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.03.2011 aufgehoben. Das Sozialgericht Nürnberg (SG) hat mit Urteil vom 19.07.2011 (zugestellt an den Kläger am 28.07.2011) die Klage wegen nach Aufhebung des Sperrzeitbescheides fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen.

Am 02.08.2011 hat der Kläger "nochmals sofort Klage" zum "Aktenzeichen: S 5 AL 232/11" zum SG erhoben. Das SG hat die Klage nach Aufhebung des angeordneten persönlichen Erscheinens - der Kläger hatte eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt - mit Urteil vom 10.05.2012 abgewiesen. Einer erneuten Klage stünde das rechtskräftige Urteil vom 19.07.2011 entgegen. Ebenso fehle es am Rechtsschutzbedürfnis nach Aufhebung der angefochtenen Bescheide durch die Beklagte und schließlich sei die erneute Klage auch verfristet erhoben worden. Die Berufung hat das SG nicht zugelassen.

Dagegen hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde zum Bayer. Landessozialgericht erhoben. An der Beendigung des Arbeitsverhältnisses treffe ihn keine Schuld. Er sei bei der mündlichen Verhandlung vor dem SG krank gewesen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die vom Kläger fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist gemäß [§ 145 Abs 1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig, sachlich aber nicht begründet. Es gibt keinen Grund, die gemäß [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) wegen des Wertes des Beschwerdegegenstandes ausgeschlossene Berufung zuzulassen. Der Beschwerdewert wird nicht erreicht. Auch sind nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen ([§ 144 Abs 1 Satz 2 SGG](#)). Die Berufungssumme wird nicht erreicht, denn nach

Aufhebung der belastenden Bescheide ist der Kläger nicht mehr beschwert. Ein Wert des Beschwerdegegenstandes ist nicht (mehr) ersichtlich.

Nach [§ 144 Abs 2 SGG](#) ist die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgericht abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Nr 3).

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn die Streitsache eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage abstrakter Art aufwirft, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern, wobei ein Individualinteresse nicht genügt (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, SGG, 10.Aufl, § 144 RdNr 28). Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, die sich nach der Gesetzeslage und dem Stand der Rechtsprechung und Literatur nicht ohne Weiteres beantworten lässt. Nicht klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, wenn die Antwort auf sie so gut wie unbestritten ist (BSG [SozR 1500 § 160 Nr 17](#)) oder praktisch von vornherein außer Zweifel steht (BSG [SozR 1500 § 160a Nr 4](#)).

Für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache bzw. ein Abweichen des SG von der obergerichtlichen Rechtsprechung finden sich keinerlei Anhaltspunkte. Der Kläger macht solche ebenso wenig geltend wie einen Verfahrensfehler. Er schreibt lediglich, er sei bei der mündlichen Verhandlung vor dem SG arbeitsunfähig gewesen und habe hierzu eine Bescheinigung vorgelegt. Das SG hat dies entsprechend berücksichtigt und die vorher getroffene Anordnung des persönlichen Erscheinens aufgehoben. Dies stellt keinen Verfahrensfehler dar.

Nach alledem war die Beschwerde mit der Folge zurückzuweisen, dass das Urteil des SG rechtskräftig ist ([§ 145 Abs 4 Satz 4 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2012-08-02